

Statut der Bischöflichen Aktion Adveniat

Präambel

Die Weihnatskollekte der deutschen Katholiken für die Kirche in Lateinamerika wurde auf Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 1961 eingeführt, 1962 als „Bischöfliche Aktion Adveniat“ fortgesetzt und 1969 auf Dauer eingerichtet.

Mit der Zielsetzung der pastoralen Hilfe für die Ortskirchen in Lateinamerika und in der Karibik leistet sie einen eigenständigen und wesentlichen Beitrag zur weltkirchlichen Zusammenarbeit. Die Aktion ist der Aufforderung des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Solidarität verpflichtet: „Es ist jedoch Sache des ganzen Volkes Gottes, wobei die Bischöfe mit Wort und Beispiel vorangehen müssen, die Nöte unserer Zeit nach Kräften zu lindern, und zwar nach alter Tradition der Kirche nicht nur aus dem Überfluss, sondern auch von der Substanz“ (vgl. Gaudium et spes, Nr. 88).

In diesem Geiste will Adveniat die seelsorgliche Arbeit der Ortskirchen in Lateinamerika unterstützen. Dazu gehört die Offenheit für alle Bereiche kirchlicher Arbeit wie auch für alle in Lateinamerika tätigen kirchlichen Gemeinschaften und Institutionen; vor allem aber die Bereitschaft, den pastoralen Prioritäten der Ortskirchen in Lateinamerika zu dienen. Gleichzeitig will Adveniat mit dazu beitragen, dass geistliche und pastorale Impulse für die Kirche in Deutschland durch solidarisches Handeln, durch Begegnung und Dialog, durch das gegenseitige Teilen von materiellen und geistigen Gütern gefördert werden.

Die Deutsche Bischofskonferenz gibt der „Bischöflichen Aktion Adveniat“ das nachstehende Statut.

Art. 1

Zielsetzung und Auftrag der Bischöflichen Aktion Adveniat

- (1) Im Rahmen ihres Auftrages, die Gläubigen und darüber hinaus alle Menschen in Deutschland, auf die Not in Lateinamerika aufmerksam zu machen und zur Nächstenliebe und zu solidarischem Handeln aufzurufen, unterstützt die Aktion Adveniat die pastorale Arbeit der katholischen Kirche in Lateinamerika und in der Karibik, insbesondere durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Priestern, Diakonen, Ordensleuten und anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, durch die Förderung der sozialen Kommunikation, der Wissenschaft und Forschung, erforderlicher Baumaßnahmen, notwendiger Transportmittel und durch die Gewährung struktureller Hilfen. Darüber hinaus fördert Adveniat den Aufbau einer Altersversorgung für den einheimischen Klerus.
- (2) Zu diesem Zweck wirbt Adveniat um Spenden und nimmt sonstige Mittel entgegen. Insbesondere bereitet Adveniat die jährliche Weihnachtskollekte vor und begleitet deren Durchführung. Weiterhin führt Adveniat gemeinsam mit den Bistümern in Deutschland die Patenschaftsaktion zur Förderung lateinamerikanischer Seminaristen durch.
- (3) Mit den anderen katholischen weltkirchlichen Werken und Initiativen arbeitet Adveniat zusammen.

Art. 2

Stellung und Aufgaben der Bischöflichen Aktion Adveniat

- (1) Die Bischöfliche Aktion Adveniat ist die zentrale Aktion der katholischen Kirche in Deutschland für die Unterstützung der seelsorglichen Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik. Sie steht unter der Leitung und der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die Aktion dient der Entgegennahme, Verwaltung und Verwendung der Mittel, die ihr aus Spenden, insbesondere aus der Weihnachtskollekte der deutschen Katholiken, und aus Kirchensteuermitteln für Maßnahmen der Pastoral in Lateinamerika zufließen.
- (3) Sie soll ihre Aufgaben durch eine intensive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, besonders im Rahmen der jährlichen Weihnachtskollekte, durch Erfahrungsaustausch und sonstige geeignete Maßnahmen erfüllen. Dabei soll die Zusammenarbeit mit den übrigen großen Hilfswerken der katholischen Kirche in Deutschland sichergestellt werden (vgl. auch Art. 1 Abs. 3). Sie soll ferner innerhalb ihres Aufgabenbereichs alle gleichgerichteten Initiativen der katholischen Kirche informieren, fachkundig beraten und die Zusammenarbeit untereinander fördern.

Art. 3

Struktur der Bischöflichen Aktion Adveniat

- (1) Die Aktion Adveniat erfüllt ihren Auftrag und ihre Aufgaben unter der Leitung und Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz. Für diese handelt unbeschadet der Regelung des Artikels 4 die nach § 12 Ziff. 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtete „Unterkommission für Kontakte zu Lateinamerika (insbesondere Adveniat)“ der Bischöflichen Kommission für weltkirchliche Aufgaben – nachstehend Adveniat-Kommission genannt. Die Adveniat-Kommission ist der Kommission für weltkirchliche Aufgaben verantwortlich.
- (2) Zur Wahrnehmung und Durchführung der von der Deutschen Bischofskonferenz übertragenen Aufgaben wird eine Geschäftsstelle errichtet. Die Arbeitsweise der Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Rechts- und Vermögensträger der Geschäftsstelle Adveniat ist im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz im Vorortprinzip das Bistum Essen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem für die Deutsche Bischofskonferenz handelnden Verband der Diözesen Deutschlands und dem Bistum Essen auf der Grundlage dieses Statuts.

Art. 4

Deutsche Bischofskonferenz und Adveniat-Kommission

Zuständigkeiten

- (1) Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet
 - a) auf Vorschlag der Kommission für weltkirchliche Aufgaben über die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder und der Berater der Adveniat-Kommission,
 - b) über die Durchführung der jährlichen Aktion Adveniat,
 - c) über die für eine fünfjährige Amtszeit erfolgende Berufung und die Abberufung des Geschäftsführers,
 - d) über den Abschluss und die Kündigung des Vertrages mit dem Bistum Essen.

- (2) Die Bischöfliche Kommission für weltkirchliche Aufgaben beschließt auf Vorschlag der Adveniat-Kommission über
- a) die Ziele, Grundsätze und Richtlinien im Zusammenhang mit der Unterstützung der Pastoralarbeit in Lateinamerika und der Karibik,
 - b) den Stellenplan der Geschäftsstelle Adveniat,
 - c) die Geschäftsordnung nach Art. 3 Abs. 2.
- (3) Die Adveniat-Kommission beschließt insbesondere über
- a) die Verwendung der Adveniat zugeflossenen Mittel im Rahmen der Aufgabenstellung nach Art. 1. Soweit Haushaltsmittel des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) bereitgestellt werden, richtet sich die Vergabe dieser Mittel nach der Satzung des VDD.
 - b) die Berufung und Abberufung der stellvertretenden Geschäftsführer,
 - c) Weisungen an die Adveniat-Geschäftsstelle,
 - d) Vorschläge zur Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - e) Vorschläge für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung,
 - f) Genehmigung von Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung,
 - g) den Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung einschließlich der Entlastung der Geschäftsführung und des Bistums Essen, die Bestellung der Prüfungsgesellschaft und die Bestimmung von Art und Umfang der Prüfung entsprechend den „Prüfungsrichtlinien für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern, die Kirchensteuer-, Spenden- oder öffentliche Mittel verwalten und verwenden und für Wirtschaftsbetriebe, an denen die Kirche mehrheitlich beteiligt ist“ in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 - h) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des höheren Dienstes.

- (4) Dem Vorsitzenden der Adveniat-Kommission obliegt
- a) die Leitung der Unterkommission. Er lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 4 Wochen vorher zur Sitzung ein. Er bestimmt den Tagungsort und stellt die Tagesordnung auf.
 - b) die fachliche Aufsicht über die Geschäftsstelle, über deren Vorbereitung für die Sitzungen der Adveniat-Kommission und über die Ausführung der Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz, der bischöflichen Kommission für weltkirchliche Aufgaben und der Adveniat-Kommission,
 - c) die Abgabe von Erklärungen für die Adveniat-Kommission mit Zustimmung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden der Kommission für weltkirchliche Aufgaben in dringenden Fällen (§ 14 Ziff. 3 Buchstabe c der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz),
 - d) in Dringlichkeitsfällen die Herbeiführung einer Entscheidung über die Vergabe von Projektförderungsmitteln im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens bis zur Höhe von DM 100.000 im Einzelfall.
- (5) An den Sitzungen der Adveniat-Kommission nehmen neben den Beratern der Kommission je ein Vertreter von Misereor, Missio, des Deutschen Caritasverbandes (DCV) sowie der Leiter der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz ohne Stimmrecht teil.

Art. 5

Rechts- und Vermögensträger der Bischöflichen Aktion Adveniat

Dem Bistum Essen kommen als treuhänderischem Rechts- und Vermögensträger für die Deutsche Bischofskonferenz im Rahmen der Durchführung der Bischöflichen Aktion Adveniat folgende Aufgaben zu:

- a) die Wahrnehmung aller Rechtsangelegenheiten für die Bischöfliche Aktion Adveniat, soweit die Tätigkeit des Bistums Essen als treuhänderischem Rechtsträger erforderlich ist gemäß Entscheidung der Adveniat-Kommission, ihres Vorsitzenden und des Geschäftsführers der Aktion Adveniat. Hierzu gehört auch der Abschluss sämtlicher Arbeitsverträge nach Maßgabe des genehmigten Stellenplanes auf der Grundlage des im Bistum Essen geltenden kirchlichen Arbeitsrechts in den Fällen des Art. 4 Abs. 3 Buchst. h) nach Zustimmung der Adveniat-Kommission, im Übrigen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer Adveniat,

- b) der Abschluss aller sonstigen Verträge für die Bischöfliche Aktion Adveniat im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer Adveniat,
- c) die Vermögensträgerschaft, insbesondere die gesonderte Verwaltung des gesamten Vermögens einschließlich Bargeldmitteln und Wertpapieren der Bischöflichen Aktion Adveniat.

Art. 6

Adveniat-Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer nach Maßgabe dieses Statuts und der nach Art. 2 Abs. 2 beschlossenen Geschäftsordnung geleitet.
- (2) Öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen, die die Bischöfliche Aktion Adveniat und ihren Auftrag betreffen, bestimmen sich nach den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Statut wurde am 21. September 1993 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Fulda, 21. September 1993

In der von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. Februar 1999 in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c geänderten Fassung.